



Praxishilfe

Für wen lohnt sich ein Minijob? Ein Überblick

Senatsverwaltung
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Minijob – was ist das?	1
	2.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung	2
	2.2 Kurzfristige Beschäftigung	4
	2.3 Gewerbliche und private Minijobber:innen	4
	2.4 Ausschließlich und nebenberufliche Minijobber:innen	4
3	Arbeitsrechte im Minijob	5
4	Sozialversicherung im Minijob	7
5	Steuern im Minijob	12
6	Für wen lohnt sich ein Minijob?	14

1 Einführung

Diese Praxishilfe gibt einen Überblick darüber, für wen sich ein Minijob lohnt. Wichtige Fragen sind hierfür:

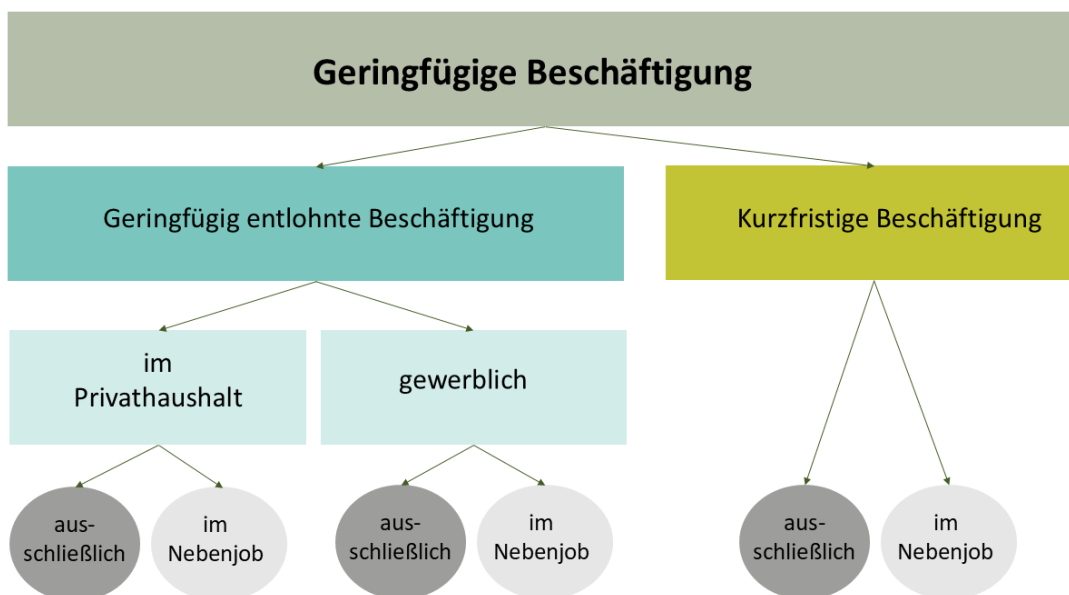
- Was sind Minijobs und welche **Formen** gibt es?
- Welche **Arbeitsrechte** gelten im Minijob und welchen **Sozialversicherungsschutz** gibt es im Minijob?
- Wie hoch sind die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen im Minijob abführen müssen?
- Welche **Steuerbeträge** fallen im Minijob an?
- Was ist der Unterschied zwischen **ausschließlichen** Minijobs (also ohne weitere Erwerbstätigkeit) und Minijobs **im Nebenberuf**?

Anschließend werden stereotypische Personen, die im Minijob arbeiten, vorgestellt. Hier wird deutlich, für wen sich der Minijob wirklich lohnt.

2 Minijob – was ist das?

Der Minijob stellt eine Sonderform der abhängigen Beschäftigung dar. Er ist im vierten Sozialgesetzbuch geregelt. Dort heißt er geringfügige Beschäftigung. Es gibt zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung: die geringfügig entlohnte Beschäftigung und die kurzfristige Beschäftigung.

Abbildung 1: Formen der geringfügigen Beschäftigung



2.1 Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Unter einem Minijob wird meistens die geringfügig entlohnte Beschäftigung verstanden. Diese orientiert sich an einer Verdienstgrenze, die sich an einer maximalen Arbeitszeit von ca. zehn Stunden pro Woche zum Mindestlohn bemisst und derzeit bei 556 Euro monatlich liegt (Stand 2025).

Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen von einer Person gleichzeitig ausgeführt, wird das Einkommen aus allen Minijobs zusammengerechnet. Wenn das Einkommen aus mehreren Minijobs die Verdienstgrenze von 556 Euro übersteigt, wird eine Beschäftigung sozialversicherungspflichtig.

Minijobs sind unter bestimmten Bedingungen besonders attraktiv, da sie steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Sie unterliegen aber dem Arbeitsrecht. Arbeitgeber:innen melden Minijobs bei der Minijobzentrale an.

● Dynamische Verdienstgrenze

Minijobs unterliegen einer Verdienstgrenze. Sie kann auch Geringfügigkeitsgrenze oder Höchsteinkommensgrenze genannt werden. Gemeint ist damit das maximale Einkommen, welches im Minijob verdient werden kann. Geringfügig entlohnte Beschäftigte können bei einem monatlichen Durchschnittsverdienst von 556 Euro jährlich 6.672 Euro verdienen (Stand 2025). Ausnahmsweise darf die Verdienstgrenze überschritten werden, wenn dies unvorhersehbar und gelegentlich geschieht.

- Als *unvorhersehbar* gelten beispielsweise Krankheitsvertretungen. Weihnachts- und Urlaubsgeld hingegen sind vorhersehbar.
- *Gelegentlich* bedeutet nicht öfters als zweimal im Jahr. Insgesamt darf das jährliche Einkommen im Minijob dann 7.784 Euro nicht überschreiten (Stand 2025).

Die Verdienstgrenze berechnet sich anhand des gesetzlichen Mindestlohns. Dieser liegt seit dem 1. Januar 2025 bei 12,82 Euro. Der Mindestlohn wird mit der Zahl 130 multipliziert. Anschließend wird das Produkt dreigeteilt. Die Zahl 130 ergibt sich durch 13 Wochen. 13 Wochen wiederum entsprechen drei Monaten.

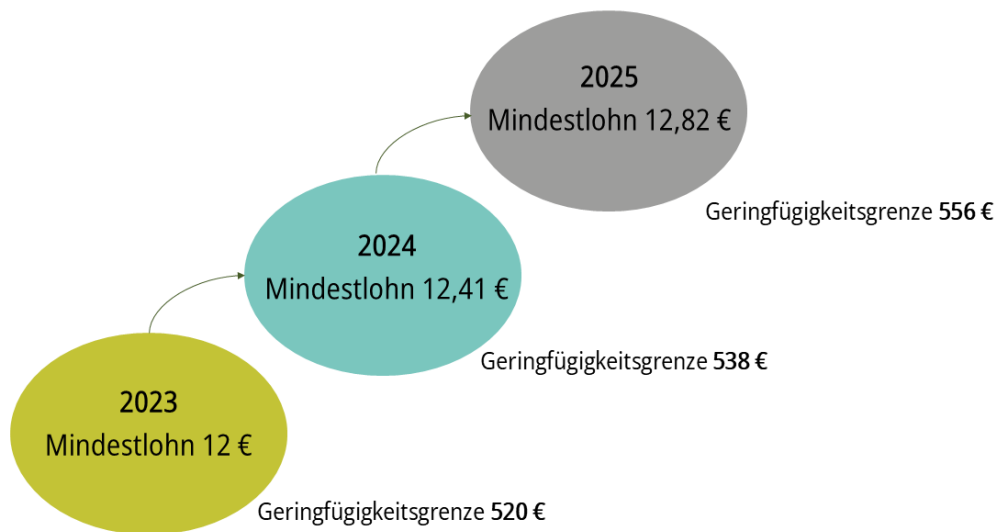
Die Rechnung lautet also:

$$12,82 \text{ €} \times 130 \div 3 = 555,53 \text{ €}$$

Anschließend wurde auf 556 Euro gerundet.

Ändert sich der gesetzliche Mindestlohn, dann ändert sich auch die Verdienstgrenze. Dies nennt man *Dynamisierung der Verdienstgrenze*. Diese Erhöhung erfolgt, um die Minijob-Regelungen an die allgemeine Preisentwicklung und Löhne anzupassen. Zum Beispiel wurde die Verdienstgrenze von 520 Euro im Jahr 2023 auf 538 Euro im Jahr 2024 angehoben. Im Jahr 2025 stieg sie auf 556 Euro.

Abbildung 2: Dynamisierte Verdienstgrenze



● Mindestlohn und Arbeitszeit

Jede:r Arbeitnehmer:in in Deutschland hat Anspruch auf den Mindestlohn. Minijobber:innen sind auch Arbeitnehmer:innen.

Minijobber:innen erhalten also mindestens den gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 12,82 Euro. Das bedeutet, dass Minijobber:innen bei einem Mindestlohn von 12,82 Euro ca. zehn Stunden die Woche arbeiten können.

Die genaue Rechnung ist wie folgt:

$$\text{Verdienstgrenze} \div \text{Mindestlohn} = \text{maximale Arbeitszeit im Monat}$$

Für das Jahr 2025 ergibt sich das folgende Ergebnis für die monatliche Arbeitszeit im Minijob:

$$556 \text{ €} \div 12,82 \text{ €} = 43,37 \text{ Stunden im Monat}$$

Erhalten Minijobber:innen mehr als den Mindestlohn, muss die monatliche Arbeitszeit entsprechend der Verdienstgrenze reduziert werden.

$$\text{Verdienstgrenze} \div \text{Stundenlohn} = \text{maximale Arbeitszeit im Monat}$$

2.2 Kurzfristige Beschäftigung

Bei kurzfristigen Beschäftigungen gibt es keine Verdienstgrenze. Sie sind allerdings befristet und dürfen höchstens 70 Arbeitstage oder drei Monate pro Kalenderjahr dauern. Beschäftigte, die eine kurzfristige Beschäftigung ausüben, sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei und zahlen somit keine Beiträge. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird, das heißt, zum alleinigen Lebensunterhalt. Typische Beispiele sind daher Ferienjobs oder Krankheitsvertretungen. Arbeitgeber:innen zahlen im Gegensatz zur geringfügig entlohnten Beschäftigung ebenfalls keine Beiträge zur Sozialversicherung. Allerdings ist das Einkommen aus einer kurzfristigen Beschäftigung steuerpflichtig und muss ans Finanzamt abgeführt werden.

2.3 Gewerbliche und private Minijobber:innen

Minijobber:innen können von gewerblichen oder privaten Arbeitgeber:innen angestellt werden. Gewerbliche Arbeitgeber:innen zahlen für Minijobber:innen Lohnnebenkosten in Höhe von rund 31 Prozent. Arbeitgeber:innen in Privathaushalten entrichten mit knapp 15 Prozent deutlich niedrigere Beiträge. Durch die reduzierten Pauschalbeiträge im privaten Bereich sollen nicht angemeldete Erwerbstätigkeiten eingedämmt werden. Typische Beispiele sind Haushaltshilfen, Reinigungskräfte oder Tageseltern.

Für Minijobber:innen im Privathaushalt kehrt sich hingegen die Beitragslast um: Im Privathaushalt werden Rentenbeiträge in Höhe von 13,6 Prozent fällig, während im gewerblichen Bereich nur 3,6 Prozent selbst getragen werden müssen.

2.4 Ausschließlich und nebenberufliche Minijobber:innen

Geringfügig Beschäftigte können ihren Minijob ausschließlich oder nebenberuflich ausüben. In beiden Modellen können Beschäftigte bis zu 556 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei verdienen. Der große Unterschied zwischen den beiden Formen liegt im Sozialschutz: Der Minijob im Nebenberuf ist für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte interessant, da sie meistens über ihre Hauptbeschäftigung bereits kranken- und rentenversichert sind. Dagegen stellt sich die Frage des sozialen Schutzes für Personen, die ausschließlich im Minijob beschäftigt sind.

3 Arbeitsrechte im Minijob

In Deutschland gilt für alle Arbeitnehmer:innen das Arbeitsrecht. Arbeitnehmer:innen stehen in einem abhängigen Arbeitsverhältnis gegenüber ihrem oder ihrer Arbeitgeber:in. Das bedeutet, dass es keine selbstständige Tätigkeit ist. Der oder die Arbeitgeber:in bestimmt Ort, Zeit, Dauer und Tätigkeit des Minijobs, meist in Form eines Arbeitsvertrags.

Minijobber:innen sind daher auch Arbeitnehmer:innen. Es darf in Deutschland per Gesetz nicht zwischen vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer:innen unterschieden werden (Teilzeit- und Befristungsgesetz). Das heißt, Teilzeitbeschäftigte oder befristet Beschäftigte dürfen gegenüber ihren vollzeitbeschäftigten Kolleg:innen nicht benachteiligt werden. Minijobber:innen gelten als in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer:innen.

Abbildung 3: Abhängige Arbeitsverhältnisse

Kernerwerbstätigkeit Erwerbstätigkeit im Alter von 15 bis 64 Jahren, die nicht in Ausbildung, in der Schule, im Studium oder in einem Freiwilligendienst stattfindet. Kombinationen von Erwerbstätigkeiten sind möglich.		
abhängiges Arbeitsverhältnis	Normalarbeits- verhältnis	Vollzeit
		Teilzeit (mit mehr als 20 Stunden je Woche)
	atypisches Arbeitsverhältnis	Teilzeit (bis zu 20 Stunden je Woche)
		Befristete Beschäftigung
		Leiharbeit
		geringfügig entlohnte Beschäftigung
		kurzfristige Beschäftigung
Selbstständigkeit	mit Beschäftigten	
	ohne Beschäftigte (Solo-Selbstständige)	
mithelfende Familienangehörige		

Minijobber:innen haben folgende Rechte:

Abbildung 4: Arbeitsrechte für Arbeitnehmer:innen

Gesetzesbücher	Arbeitnehmer:in
Teilzeit- und Befristungsgesetz	✓
Arbeitszeitgesetz	✓
Nachweisgesetz	✓
Kündigungsschutzgesetz	✓
Mindestlohngesetz	✓
Entgeltfortzahlungsgesetz	✓
Arbeitsschutzgesetz	✓
Arbeitsgerichtsgesetz	✓
Bundesurlaubsgesetz	✓
Tarifvertragsgesetz	✓
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	✓
Mutterschutzgesetz	✓
Familienpflegezeitgesetz	✓
Pflegezeitgesetz	✓
Betriebsverfassungsgesetz	✓
Jugendarbeitsschutzgesetz	✓
Berufsbildungsgesetz	✓

Minijobber:innen haben denselben Anspruch auf Erholungsurlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wie ihre Kolleg:innen. Das heißt, wenn Minijobber:innen Urlaub machen möchten oder krank werden, müssen sie weiter von ihrem oder ihrer Arbeitgeber:in bezahlt werden. Oftmals werden Minijobber:innen nur bezahlt, wenn sie tatsächlich arbeiten.

Die Webseite www.nogo.berlin klärt zu Arbeitsrechten im Minijob auf.



4 Sozialversicherung im Minijob

Die abhängige Beschäftigung ist in Deutschland sozialversicherungspflichtig und durch ein Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in gekennzeichnet. Für Minijobs gelten besondere sozialversicherungsrechtliche Bedingungen, denn sie sind weitgehend beitragsfrei in der Sozialversicherung – obwohl sie eine abhängige Beschäftigung darstellen. Sozialversicherungsrechtlich lassen sich insbesondere drei Beschäftigungsformen unterscheiden: die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die Gleitzone (Midijob) und die geringfügige Beschäftigung (Minijob). Diese drei Formen unterscheiden sich zum einen hinsichtlich des Zugangs zur Sozialversicherung und zum anderen bezüglich ihrer Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge.

In Deutschland gibt es fünf Sozialversicherungszweige. Diese umfassen die

- gesetzliche Unfallversicherung
- gesetzliche Krankenversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung
- gesetzliche Arbeitslosenversicherung
- gesetzliche Pflegeversicherung.

● sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind in allen Zweigen der Sozialversicherung pflichtversichert. Die Beiträge für die Sozialversicherung werden paritätisch, das heißt, zu gleichen Teilen zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen geteilt. Diese Form der Beschäftigung gilt für alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse mit einem Einkommen über 2.000 Euro. Mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse werden zusammengerechnet.

● Übergangzone bzw. Midijob

Ein Midijob ist eine Beschäftigung, bei der das monatliche Bruttoeinkommen zwischen 556,01 Euro und 2.000 Euro liegt (Stand 2025). Midijobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und sind somit sozialversicherungspflichtig. Allerdings ist die Beitragslast zur Sozialversicherung zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen harmonisiert. Das heißt, Midijobber:innen zahlen reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung. Dadurch bleibt das Nettoeinkommen höher. Je mehr ein:e Arbeitnehmer:in verdient, desto mehr prozentuale Beitragslast trägt die Person, jedoch werden erst beim Erreichen der Grenze von 2.000 Euro die vollen Sozialversicherungsbeiträge fällig und die paritätische Beitragslast erreicht. Gleichzeitig erwerben Arbeitnehmer:innen im Midijob trotz reduzierter Beiträge zur Sozialversicherung volle Ansprüche und Anwartschaften in allen Zweigen der Sozialversicherung. Der Midijob dient dazu, den Einstieg in sozialversicherungspflichtige Arbeit attraktiver zu machen.

● Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Im vierten Sozialgesetzbuch ist die geringfügige Beschäftigung definiert, die ausnahmsweise nicht sozialversichert ist. Das bedeutet, dass geringfügig entlohnte Beschäftigte in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung pflichtversichert sind, wobei sie sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen können. In allen anderen Zweigen der Sozialversicherung sind Minijobber:innen versicherungsfrei, also insbesondere in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Abbildung 5: Sozialversicherungspflicht in verschiedenen Beschäftigungsarten

	Gesetzliche Krankenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung
Minijob	nicht versichert → keine Ansprüche auf • Krankengeld • Kinderkrankengeld	pflichtversichert (Opt-Out Möglichkeit) → Ansprüche auf • Erwerbsminderungsrente • Rehabilitation • Wartezeiten für Altersrente	nicht versichert → keine Ansprüche auf • Kurzarbeitergeld • Arbeitslosengeld
Midijob	pflichtversichert reduzierte Beiträge → volle Ansprüche	pflichtversichert reduzierte Beiträge → volle Ansprüche	pflichtversichert reduzierte Beiträge → volle Ansprüche
Beschäftigung über 2.000 Euro	pflichtversichert paritätische Beiträge → volle Ansprüche	pflichtversichert paritätische Beiträge → volle Ansprüche	pflichtversichert paritätische Beiträge → volle Ansprüche

● Sozialversicherung bei ausschließlichen Minijobber:innen

Ausschließliche Minijobber:innen verfügen aufgrund ihrer Beschäftigung über keinen sozialen Schutz z. B. im Falle von langer Krankheit oder Arbeitslosigkeit, da Minijobs in diesen Sozialversicherungszweigen nicht sozialversicherungspflichtig sind.

Gesetzliche Krankenversicherung

Es gibt aber Konstellationen wie Studium, Rente oder Ehe, in denen die Krankenversicherung über den gesetzlichen Status abgedeckt ist. Studierende sind beispielsweise über ihren Studierendenstatus und Renter:innen im Regelfall über ihren Rentner:innenstatus gesetzlich krankenversichert. Verheiratete Paare wiederum können über die Familienversicherung bei ihrem:r Partner:in kostenlos mitversichert werden. Ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz kann also außerhalb des Minijobs bestehen. Hat ein:e Minijobber:in nicht über einen solchen Status Zugang zur Krankenversicherung, muss die Person sich freiwillig bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung versichern.

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

Minijobs bieten keine soziale Absicherung gegen Arbeitslosigkeit. Während der Covid-19-Pandemie gingen in Berlin 22.000 Minijobs verloren. Ausschließliche Minijobber:innen haben aber keinen Zugang zu Kurzarbeit oder Arbeitslosengeld, da diese Lohnersatzleistungen von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung getragen werden. Minijobs bieten daher keine ausreichende soziale Sicherheit und führen zu finanzieller Unsicherheit bei Jobverlust.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Frage der Altersvorsorge stellt sich für ausschließliche Minijobber:innen mittel- und langfristig aufgrund der minimalen Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung. Dies führt auf Dauer zu einer Gefährdung der Alterssicherung, da zwangsläufig Versorgungslücken entstehen.

Minijobber:innen lassen sich in der überwiegenden Mehrheit von der Rentenversicherungspflicht befreien, so dass sie weniger für das Alter vorsorgen und auf wichtige Schutzfunktionen wie Erwerbsminderungsrente oder Rehabilitation verzichten.

● **Sozialversicherung bei nebenberuflichen Minijobber:innen**

Abhängig Beschäftigte sind in Deutschland in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Das bedeutet, dass sie Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen und damit z. B. bei Krankheit, Erwerbsminderung, Alter, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit sozial abgesichert sind.

Nebenberufliche Minijobber:innen mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung müssen sich im Minijob weniger um ihre soziale Absicherung sorgen, da sie bereits über ihre Hauptbeschäftigung Zugang zur Sozialversicherung haben. Sie können daher bis zu 556 Euro im Monat sozialversicherungsfrei hinzuverdienen.

● **Lohnnebenkosten bzw. Sozialversicherungsbeiträge im Minijob**

Obwohl Minijobs weitestgehend sozialversicherungsfrei sind, führen Arbeitgeber:innen Sozialversicherungsbeiträge für Minijobs im Rahmen einer pauschalen Beitragspflicht ab. Damit soll verhindert werden, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Minijobs ersetzt wird. Die Beitragslast für Minijobs ist für Arbeitgeber:innen höher als bei der paritätischen Finanzierung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (ca. 20 Prozent) und liegt bei knapp 31 Prozent.

Für Minijobber:innen hingegen liegen die Beiträge im gewerblichen Bereich bei 3,6 Prozent. Dieser Beitrag ist ausschließlich für die Rentenversicherung bestimmt. Wenn sich Minijobber:innen von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, müssen sie gar keine Beiträge abführen. Ihr Bruttoeinkommen aus dem Minijob entspricht dann ihrem Nettoeinkommen.

Abbildung 6: Beiträge zur Sozialversicherung im Minijob

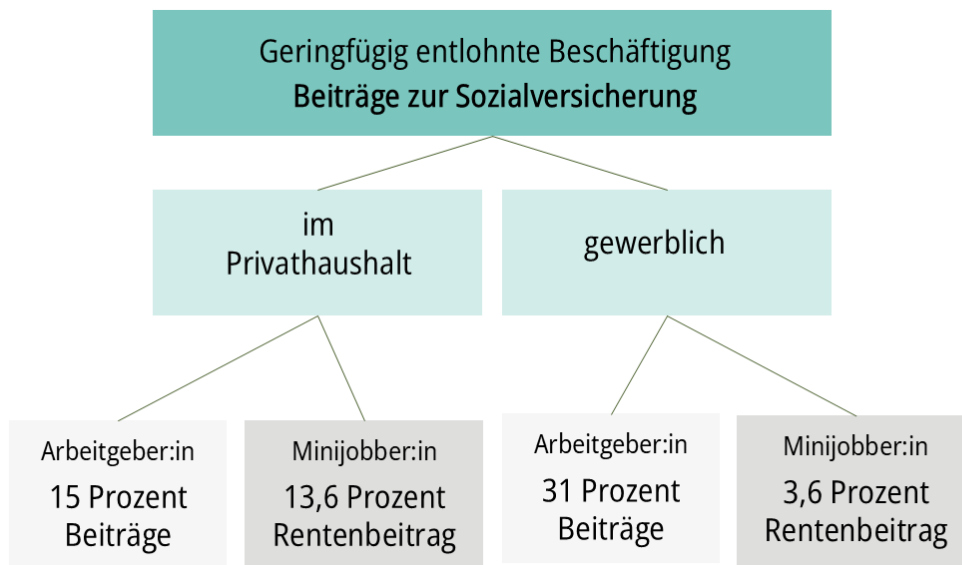


Abbildung 7: Pauschale Beitragspflicht im Minijob für Arbeitgeber:innen

	Pauschalbeiträge im Minijob	Beitragspflicht insgesamt
Gesetzliche Krankenversicherung	13,0 %	14,6 %
Rentenversicherung	15,0 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	---	2,6 %
Pflegeversicherung	---	3,6 % (+0,6% für Kinderlose)
Pauschsteuer	2,0 %	---
U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall)	1,1 %	1,1 %
U2 (Mutterschutz)	0,22 %	0,22 %
Gesetzliche Unfallversicherung	Individueller Beitrag an den zuständigen Unfallversicherungsträger	
U3 Insolvenzgeldumlage	0,06 %	0,06 %
Insgesamt	31,38 %	40,78 %

● Unterschied Arbeitsrecht und Sozialversicherung

Häufig werden Arbeitsrecht und Sozialversicherungspflicht miteinander in Verbindung gebracht. Das Arbeitsrecht kennt jedoch die sozialversicherungsrechtliche Unterscheidung zwischen Minijob und Midijob nicht. Alle Personen in abhängigen Arbeitsverhältnissen sind Arbeitnehmer:innen und unterliegen somit dem Arbeitsrecht.

Das deutsche Rechtssystem ist komplex und nicht immer einfach zuzuordnen. Deshalb soll hier beispielhaft auf eine gängige Verwechslung hingewiesen werden, die insbesondere im Bereich der Minijobs immer wieder vorkommt. Stellvertretend dafür steht die Aussage einer Minijobberin:

„Ich finde am Minijob nicht gut, dass ich keine Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall bekomme und kein Krankengeld“

Diese Aussage ist teilweise richtig und teilweise falsch. Es werden arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche vermischt. Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist auch im Minijob eine gesetzliche Pflicht für den:die Arbeitgeber:in. Dies umfasst das Arbeitsrecht, zu dessen Geltungsbereich die Minijobber:innen gehören. Oftmals werden Minijobber:innen die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall aber verwehrt. Zum Beispiel werden sie oft nur bezahlt, wenn sie auch arbeiten.

Krankengeld hingegen ist ein Anspruch, der sich aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ergibt und damit dem Sozialrecht unterliegt. Da Minijobs nicht der Sozialversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, besteht auch kein Anspruch auf Krankengeld.

5 Steuern im Minijob

● Einheitliche Pauschsteuer

Minijobs sind grundsätzlich steuerpflichtig, da sie wie alle anderen Beschäftigungsverhältnisse der Lohnsteuer unterliegen. Es gibt jedoch eine vereinfachte Regelung, die so genannte „einheitliche Pauschsteuer“.

In diesem Fall führen Arbeitgeber:innen eine pauschale Steuer in Höhe von zwei Prozent des Lohns an die Minijobzentrale ab. Diese Pauschsteuer umfasst sowohl die Lohnsteuer als auch die Kirchensteuer, unabhängig davon, ob der oder die geringfügig Beschäftigte einer Religionsgemeinschaft angehört oder nicht.

Die Beschäftigten müssen ihre Einkünfte aus Minijobs nicht in der Steuererklärung angeben, sofern der:die Arbeitgeber:in die Pauschsteuer abgeführt hat. Das bedeutet, dass Minijobber:innen keine zusätzliche Steuerlast haben und die Einkünfte aus dem Minijob nicht separat versteuern müssen.

● Steuerverfahren im Minijob für Arbeitgeber:innen

Für Arbeitgeber:innen gibt es die Möglichkeit, Minijobs entweder individuell nach der Lohnsteuerklasse der Minijobber:innen über das Finanzamt oder mit einer Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Lohns über die Minijobzentrale zu versteuern.

Die Pauschsteuer muss zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijobzentrale abgeführt werden, eine separate Abrechnung mit dem Finanzamt ist dann nicht erforderlich. Diese Regelung vereinfacht die Steuerpflicht für Arbeitgeber:innen und stellt sicher, dass Minijobber:innen keine steuerlichen Nachteile erleiden.

● Ehegattensplitting, Familienversicherung und Minijob – was hat es damit auf sich?

Die besondere Kombination von Ehegattensplitting, kostenloser Familienversicherung und Minijob fördert, dass es eine besserverdienende Person im Haushalt gibt, während die andere Person nur bis zu 556 Euro, also im Minijob, hinzuverdienen kann, um vom Ehegattensplitting möglichst gewinnbringend zu profitieren.

Aufgrund der kostenlosen Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es dann nur sehr wenige Anreize für die geringverdienende Person im Haushalt, ihre Erwerbstätigkeit auszuweiten. Das heißt aber auch, dass die geringverdienende Person abhängig ist von der Ehepartnerin oder dem Ehepartner.

- **Ehegattensplitting:** Ehepaare, bei denen eine Person viel verdient und die andere wenig oder gar nichts, zahlen weniger Steuern, da ihre Einkommen zusammengerechnet werden. Das nennt man Ehegattensplitting. Minijobs werden durch Arbeitgeber:innen pauschal

versteuert und tauchen daher nicht in der Einkommenssteuererklärung auf. Das vergrößert im Ehegattensplitting den Einkommensunterschied zwischen Ehepartner:innen.

- **Familienversicherung:** Wer einen Minijob macht, kann bei eingetragener Partnerschaft bzw. Ehe über die gesetzliche Familienversicherung kostenlos krankenversichert werden. Somit werden Kosten für die Sozialversicherung gespart und es bleibt oftmals günstiger, in einer Ehe für eine Person weiter im Minijob zu arbeiten.
- **Das Problem:** Die Kombination von Ehegattensplitting, kostenloser Familienversicherung und Minijob hat einen besonderen Nachteil: Wenn eine Person in der Ehe fast nichts verdient, meist zum Beispiel im Minijob, bleibt diese oft finanziell abhängig von der:dem Partner:in. Ein Minijob ist oft auf Mindestlohnbasis bezahlt und bringt wenig soziale Sicherheit. Es ist schwierig, mit einem Minijob finanziell unabhängig zu werden und genügend für das Alter vorzusorgen. Diese Kombination ist im europäischen Raum einzigartig und führt in Deutschland dazu, dass insbesondere verheiratete Frauen im Minijob verharren.

6 Für wen lohnt sich ein Minijob?

Es gibt unterschiedliche Personen, die in verschiedenen Lebenslagen und aus unterschiedlichen Beweggründen im Minijob arbeiten.

Einige Beispiele sind:

- **Studierende:** Sie nutzen den Minijob oft, um Studium und Lebensunterhalt zu finanzieren.
- **Rentner:innen:** Sie ergänzen oft ihre Rente durch einen Minijob und/oder möchten gerne noch nicht ganz aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden.
- **Elternteile, oft verheiratete Mütter:** Sie arbeiten auf Minijobbasis, um beispielsweise Familie und Beruf zu vereinbaren, aber auch, weil es steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen im Minijob gibt.
- **„Übergangsarbeitende“:** Menschen, die sich in beruflichen Übergangsphasen befinden, zum Beispiel im Anschluss an Arbeitslosigkeit oder Elternzeit.
- **Zugewanderte:** Sie nutzen Minijobs zum Beispiel als Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Bei der Frage, für wen sich ein Minijob lohnt, ist insbesondere zu berücksichtigen, in welcher Lebensphase, beruflichen Situation und familiären Konstellation sich die Person befindet. So sind Studierende und Renter:innen über ihren gesetzlichen Status abgesichert. Nebenberufliche Minijobber:innen haben ebenfalls eine soziale Absicherung über ihre Hauptberufstätigkeit.

Personen, die in ihrer Haupterwerbsphase ausschließlich im Minijob tätig sind, sehen sich mittel- und langfristig mit Sicherungslücken konfrontiert. Hier entscheidet häufig der Haushaltskontext darüber, ob sich der Minijob lohnt. Meist sind dies verheiratete Frauen und Mütter, die dann finanziell von ihrem Ehepartner abhängig sind.

In Berlin arbeiten Minijobber:innen häufig in **Dienstleistungsbranchen**, zum Beispiel

- im Hotel- und Gaststättengewerbe
- im Einzelhandel
- in der Gebäudereinigung
- bei Zweirad-Lieferdiensten

Der Student mit Minijob

Benno L. | 24 Jahre | ledig | Bachelor of Science in Volkswirtschaftslehre | arbeitet zweimal die Woche als Servicekraft in einem Café



Bezahlter Urlaub:

Nein

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall:

Nein

Opt-Out Rentenversicherung:

Ja

Krankenversicherung:

familienversichert

Was gefällt dir gut am Minijob?

Mir gefällt, dass ich flexibel bin, weil ich dann arbeite, wenn ich mit meinen Kursen Zeit habe. Und wenn ich Semesterferien habe, dann möchte ich halt auch wegfahren und reisen. Und das lässt sich immer sehr gut mit diesem Job vereinbaren.

Warum machst Du einen Minijob?

Weil ich da unkompliziert Geld verdienen kann als Student.

Was findest Du nicht gut am Minijob?

Ich weiß nicht, für mich ist das alles gut. Ich würde mich freuen, wenn ich ein bisschen mehr als Mindestlohn verdienen würde. Aber gleichzeitig komme ich mit dem Trinkgeld dann schon auf einen passablen Stundenlohn.

Der Beschäftigte mit Nebenjob

Mathivos K. | 25 Jahre | ledig | Berufsausbildung zur pädagogischen Fachkraft | arbeitet zweimal die Woche in einem Szene-Imbiss



Bezahlter Urlaub:

Ja

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall:

Ja

Opt-Out Rentenversicherung:

Nein

Krankenversicherung:
Sozialversicherungspflichtig beschäftigt in Hauptberuf

Was gefällt dir gut am Mini-job?

Mir gefällt, dass es steuerfrei ist und man den Minijob durch die begrenzte Stundenzahl gut mit einem anderen Beruf kombinieren kann.

Warum machst Du einen Mini-job?

Um mir neben meinem normalen Beruf was dazuzuverdienen und um Erfahrungen in einem anderen Arbeitsfeld zu sammeln. Und auch aus Spaß an der Sache!

Was findest Du nicht gut am Minijob?

Ich finde nicht gut, dass wenn man einen zweiten Job hat, es schwierig ist, sich bei beiden Jobs gleichzeitig Urlaub zu nehmen.

Die Verheiratete mit Minijob

Selma M. | 51 Jahre | verheiratet, 3 Kinder | Berufsausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten | arbeitet dreimal die Woche als Reinigungskraft im Minijob



Bezahlter Urlaub:

Nein

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall:

Nein

Opt-Out Rentenversicherung:

Ja

Krankenversicherung:

familienversichert

Was gefällt dir gut am Minijob?

Bei dieser Erwerbsform bekomme ich mit relativ geringem Zeitaufwand am meisten Gehalt.

Warum machst Du einen Minijob?

Der Minijob ist momentan für mich finanziell gesehen die beste Erwerbsform, da ich keine Steuern und keine Sozialversicherung bezahlen muss.

Was findest Du nicht gut am Minijob?

Nicht gut ist, dass ich keine Beiträge an die Rentenversicherung zahle und dadurch werden die Zeit und das Entgelt nicht auf meine Rente angerechnet.

Die Rentnerin mit Minijob

Ingrid R. | 63 Jahre | Verheiratet, 2 Kinder | Diplom (FH) Volkswirtschaftslehre | arbeitet zweimal die Woche als Verkäuferin im Einzelhandel



Bezahlter Urlaub:

Nein

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall:

Ja

Opt-Out Rentenversicherung:

Ja

Krankenversicherung:
Krankenversicherung der Renter

Was gefällt dir gut am Minijob?

Dass man weniger arbeitet als früher im Fulltime-Job und so ausreichend Freizeit hat neben diesem Job.

Warum machst Du einen Minijob?

Um mich in meiner neuen Heimat noch mehr einzubringen, um soziale Kontakte zu haben, um eine Aufgabe zu haben.

Was findest Du nicht gut am Minijob?

Dass man rein von der Bezahlung keine Möglichkeit hat, dort auch Provisionen zu bekommen, weil man ja limitiert ist und den Mindestlohn erhält. Man steigert definitiv den Umsatz des Unternehmens, wird aber absolut nicht daran beteiligt.

Impressum



Praxishilfe

Für wen lohnt sich ein Minijob? Ein Überblick

Berlin, Dezember 2024

Herausgeber:

ArbeitGestalten

Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff
Havelberger Str. 4
10559 Berlin
Telefon: 030 / 2 80 32 08 – 6
E-Mail: info@arbeitgestaltengmbh.de
www.arbeitgestaltengmbh.de

Die Praxishilfe „Für wen lohnt sich ein Minijob? Ein Überblick“ wurde im Rahmen des Projektes *Joboption Berlin* erstellt. www.joboption-berlin.de

Joboption Berlin wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
--	---------------	--



Kooperationspartner